



2016.02764

LE CONSEIL D'ETAT DER STAATSRAT

WALDFESTSTELLUNGSENTSCHEID

BETREFFEND DIE ABGRENZUNG VON WALD IM BEREICH DER BAUZONE UND DEREN UNMITTELBAREN
UMGEBUNG AUF TERRITORIUM DER GEMEINDE BALTSCHIEDER

Eingesehen

- die von der Gemeinde Baltschieder am 22. April 2016 und vom Ingenieur Walderhaltung am 17. Mai 2016 unterschriebenen Waldkatasterpläne „Eschigrund“ (AV 9, 11) und „Mischi“ (AV 4, 6) im Massstab 1:1'000, erstellt am 22. April 2016;
- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);
- Art. 2 und 13 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie Art. 6 und 7 der kantonalen Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- die Art. 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die öffentliche Auflage (Publikation) des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2015;
- die Einsprache der Gemeinde Baltschieder vom 7. Dezember 2015;
- die Einsprache von der Erbgemeinschaft [REDACTED] vom 7. Dezember 2015;
- die Einsprache von [REDACTED] und [REDACTED] vom 1. Dezember 2015;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 12. Dezember 2015;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 11. Dezember 2015;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 10. Dezember 2015;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 11. Dezember 2015;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 14. Dezember 2015;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 14. Dezember 2015;
- die Schreiben der Gemeinde Baltschieder vom 27. Januar 2016 und vom 26. April 2016;
- das Schreiben des Ingenieurs Walderhaltung, Kreis Oberwallis vom 19. Mai 2016;
- die übrigen Akten.

erwägend

1. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Der Plan des Waldkatasters wurde in den Gebieten erstellt, in welchen Wald an eine Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt. Die Waldfeststellung wurde im Auftrag der

Gemeinde Baltschieder unter der Leitung des Ingenieurs Walderhaltung, Kreis Oberwallis, ausgeführt.

Nach Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).

Die Kantone erhalten die Kompetenz festzulegen, ab welchen genauen Werten Bestockungen als Wald gelten (Art. 2 Abs. 4 WaG i.V.m. Art. 2 der Verordnung über den Waldbegriff). Gemäss Art. 2 dieser Verordnung hat der Staatsrat die quantitativen Minimalkriterien so festgelegt, dass bei Bestockungen mit Waldbäumen oder -Sträuchern von 800 m² und 12 m Breite, je inkl. 2 m Waldrand, und bei einem Alter von 20 Jahren Wald im rechtlichen Sinne anzunehmen ist. Diese quantitativen Kriterien sind jedoch nicht schematisch anzuwenden, sondern jeweils zusammen mit den qualitativen Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Je höher der qualitative Wert der untersuchten Bestockung ist, umso weniger sind die quantitativen Werte massgebend und umso mehr ist auch eine Bestockung unterhalb dieser Werte als Wald anzusehen. Eine Bestockung kann demzufolge dann die qualitativen Kriterien erfüllen, wenn sie in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt.

3. Innert der 30-tägigen Auflagefrist sind gegen die Pläne des Waldkatasters 9 Einsprachen eingegangen.

3.1

Als Eigentümer der Parzelle Nr. 994 ist [REDACTED] zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden.

Der Einsprecher bringt vor, die in Frage stehende Bestockung sei nicht 20 Jahre alt und erfülle damit die Minimalkriterien für den Wald nicht. Darüber hinaus wurde anlässlich der Ortsschau auch vorgebracht, die Mindestfläche werde auf der Parzelle nicht erreicht. Er macht damit geltend, die quantitativen Kriterien gemäss Art. 2 KVVNg seien nicht erfüllt. Darüber hinaus macht der Einsprecher geltend, dass auch die qualitativen Kriterien nicht erfüllt seien, da der Bestockung keine Waldfunktion zukommt.

Als Wald gilt nach Art. 2 Abs. 1 WaG jede Fläche, die mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Waldfunktionen sind namentlich die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 KVVNg gelten als Wald Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen können, wenn folgende quantitativen Minimalwerte erfüllt sind:

- 800 m² Fläche inkl. 2m Waldrand
- 12m Breite inkl. Waldrand
- Alter von 20 Jahren für neue Bestockungen

Die Breite wird im vorliegenden Fall nicht bestritten. Bestritten wurde jedoch anlässlich der Ortsschau die Grösse der Waldfläche auf der Parzelle Nr. 994. Der Einsprecher verkennt, dass für die Beurteilung der Grösse der Fläche nicht nur die Bestockung auf seiner Parzelle massgebend ist, sondern die gesamte Bestockung betrachtet wird. Gemäss dem Plan beträgt die in Frage liegende Fläche weit über die erforderlichen 800m², da bereits die Parzelle Nr. 991 eine Fläche von über 2500m² aufweist. Darüber hinaus wird seitens des Einsprechers das Alter der Bestockung bestritten. Die Waldfläche die nun aufgelegt ist, wurde bereits im Jahre 1991 abgesteckt und vom Geometer vermessen. Damit ist klar erwiesen, dass das Alterskriterium der Bestockung erfüllt ist.

Waldfunktionen sind wie bereits aufgeführt die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion. Wohlfahrtsfunktionen erfüllt ein Wald, wenn er durch seine Lage, seinen Aufbau, seine Bestockung und Gestaltung dem Menschen als Erholungsraum dient, durch seine Form die Landschaft prägt, vor schädlichen Umwelteinflüssen wie Lärm oder Immissionen schützt, Wasservorräte qualitativ und quantitativ sichert sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Zu den Wohlfahrtsfunktionen gehört insbesondere

auch der Landschaftsschutz, das heisst die optisch-ästhetische Funktion der Bestockung und ihre biologische Bedeutung als Lebensraum für Fauna und Flora (BGE 124 II 85). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllen Bestockungen ab einer Fläche von etwa 500m² regelmässig Waldfunktionen (BGer vom 10. Oktober 2002, 1A.100/2002, E. 3.2.3). Im vorliegenden Fall wird wie oben dargelegt von einer weitaus grösseren Fläche gesprochen. Die Fläche erfüllt damit zweifelsohne gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Waldfunktionen.

Damit sind sowohl die qualitativen als auch quantitativen Voraussetzung erfüllt und die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3.2

Als Eigentümer der Parzelle Nr. 989 ist [REDACTED] zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden.

Gemäss dem Einsprecher ist der jetzige Zustand massgebend für die Waldfeststellung. Es wird darauf hingewiesen, dass die ehemalige Bestockung auf der Parzelle, welche inzwischen illegal entfernt wurde, die Minimalkriterien gemäss Art. 2 Abs. 1 kVVNG erfüllt und damit als Wald gilt. Was das illegale Entfernen der Bestockung betrifft, wird ein separates Verfahren eröffnet.

Die Einsprache wird abgewiesen.

3.3

Als Eigentümer der Parzelle Nr. 991 ist [REDACTED] zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden.

Der Einsprecher macht geltend, dass die Parzelle bis anhin als Gewerbezone galt und die Zonenplanung vom Staatsrat homologiert sei. Es widerspreche Treu und Glauben, wenn nun die Parzelle ausgezöhnt werde. Es sei auch willkürlich, wenn nur eine einzelne Parzelle als Wald ausgeschieden werde.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Gemäss Art. 18 Abs. 3 RPG ist das Waldareal durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt. Was Wald ist, bestimmt sich alleine nach Art. 2 Abs. 1 WaG. Gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in welchen die Bauzonen an Wald grenzen, ein Waldfeststellungsverfahren anzuordnen. Diese Waldfeststellung gemäss dem Bundesgesetz wird mit dem vorliegenden Verfahren realisiert. Es ist damit nicht massgebend, wie die Zone bezeichnet wurde, solange die Waldfeststellung nicht vorgenommen wurde. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich die Parzelle des Einsprechers gemäss dem homologierten Zonennutzungsplan der Gemeinde Baltschieder zu einem grossen Teil in einem Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung liegt. Da jedoch sowohl die Bezeichnung der Parzelle im Grundbuch als auch im Zonennutzungsplan nicht massgebend ist, und die Fläche die qualitativen und quantitativen Minimalanforderungen erfüllt (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 3.1), gilt die Bestockung rechtlich als Wald.

Die Einsprache wird abgewiesen.

3.4

Erbengemeinschaft [REDACTED]

Als Eigentümerin der Parzelle Nr. 908 ist die Erbengemeinschaft zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Der Einsprecherin wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden.

Mit Schreiben vom 14. April 2016 wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache wird damit gegenstandslos.

3.5

Als Eigentümer der Parzelle Nr. 990 ist [REDACTED] zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden.

Mit Schreiben vom 14. April 2016 hat der Einsprecher die Einsprache mit Vorbehalt zurückgezogen. Er hat in seinem Schreiben darauf hingewiesen, dass seine Parzelle seit 30 Jahren verpachtet ist und er niemanden dazu ermächtigt hat, Bäume oder Sträucher auf seiner Parzelle zu entfernen. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Tatsache, dass auf der Parzelle des Einsprechers illegal Bestockung entfernt wurde. Diesbezüglich wird ein separates Verfahren eröffnet. Was die Waldfeststellung betrifft, gilt die Einsprache als zurückgezogen und wird damit gegenstandslos.

3.6

[REDACTED] und [REDACTED]

Als Eigentümer der Parzelle Nr. 907 sind [REDACTED] zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden. Mit dem Protokoll wurde den Einsprechern auch die geänderte Waldgrenze im Grenzbereich zur Parzelle Nr. 907 zugestellt.

Mit Schreiben vom 14. April 2016 wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache wird damit gegenstandslos.

3.7

[REDACTED]

Als Eigentümer der Parzelle Nr. 907 ist [REDACTED] zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden. Mit dem Protokoll wurde den Einsprechern auch die geänderte Waldgrenze im Grenzbereich zur Parzelle Nr. 907 zugestellt.

Mit Schreiben vom 9. April 2016 wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache wird damit gegenstandslos.

3.8

[REDACTED]

Als Eigentümer der Parzelle Nr. 909 sind [REDACTED] zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden und die Waldfeststellung gemäss der Ortsschau angepasst.

Mit Schreiben vom 9. April 2016 wurde die Einsprache aufgrund der Anpassung der Waldfeststellung zurückgezogen. Die Einsprache wird damit gegenstandslos.

3.9

Gemeinde Baltschieder

Als Grundbesitzer im Gebiet „Eschgrund“ ist die Gemeinde zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Der Einsprecherin wurde anlässlich einer Begehung vom 8. März 2016 das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis ist durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 4. April 2016 festgehalten worden und die Waldfeststellung gemäss der Ortsschau angepasst.

Mit Schreiben vom 20. April 2016 wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache wird damit gegenstandslos.

4. Die übrigen Bestockungen - wie sie in den bereinigten Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind - entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt;

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1'000 „Eschigrund“ (AV 9, 11) und „Mischli“ (AV 4, 6) der Gemeinde Baltschieder als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einsprachen

- 2.1. Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen.
- 2.2. Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen.
- 2.3. Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen.
- 2.4. Die Einsprache der Erbgemeinschaft [REDACTED] wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- 2.5. Die Einsprache von [REDACTED] wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- 2.6. Die Einsprache von [REDACTED] wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- 2.7. Die Einsprache von [REDACTED] wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- 2.8. Die Einsprache von [REDACTED] wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- 2.9. Die Einsprache der Gemeinde Baltschieder wird als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Koordination mit der Raumplanung/-entwicklung

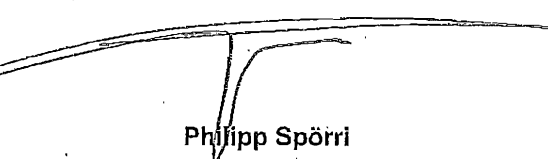
Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Baltschieder in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonennutzungsplan zu übertragen. Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Baltschieder die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Bauzonen nicht im Waldfeststellungsverfahren, sondern im Raumplanungsverfahren definiert werden. Bei Abweichungen der Bauzonen im Waldkataster bleiben in jedem Fall die Bauzonen wie im Nutzungsplanverfahren festgelegt rechtlich massgebend, sofern diese nicht im Wald zu liegen kommen. Die Abgrenzung des Waldareals ist im Auftrag der Gemeinde Baltschieder vom Geometer in die Grundbuchpläne zu übertragen.

4. Kosten

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. c GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Baltschieder als Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	Fr. 7.--
Total	Fr. 517.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am **10. Aug. 2016**

Die Präsidentin:		Der Staatskanzler:
		
Esther Waeber-Kalbermatten		Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren und Art. 61 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppelten einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Eröffnet am: **23. AUG. 2016**

Verteiler

a) Eröffnung:

- per Einschreiben an:
 - Gemeindeverwaltung, 3937 Baltschieder
 - 
 - 
 - 
 - 
 - 
 - 
 - 
 - 
- durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis

b) Mitteilung:

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

Zwecks Koordination mit der Raumplanung und der Grundbuchvermessung

- ABW Architektur und Raumplanung Bloetzer Werner AG, Rathausstrasse 5, 3930 Visp
- Planax AG, Napoleonstrasse 17, 3930 Visp